

**Zulassungsordnung
für den Master-Studiengang „Bewegung und Sport im Alter“
mit dem Abschluss eines „Master of Arts“ der Deutschen Sporthochschule Köln
vom 10.07.2007**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 49 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG NW) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), hat die Deutsche Sporthochschule Köln folgende Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Bewegung und Sport im Alter“ erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Zulassungsordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für den Master-Studiengang „Bewegung und Sport im Alter“ der Deutschen Sporthochschule Köln.

**§ 2
Aufnahmetermin und Studienplätze**

Die Zulassung zum Master-Studiengang „Bewegung und Sport im Alter“ erfolgt jeweils zum Wintersemester. Der Master-Studiengang „Bewegung und Sport im Alter“ ist im Wintersemester 2007/08 auf 30 Studienplätze begrenzt. Eine direkte Zulassung zu einem höheren Fachsemester aufgrund erbrachter anderweitiger Leistungen ist nicht möglich.

**§ 3
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zum Master-Studiengang „Bewegung und Sport im Alter“ kann zugelassen werden, wer:
- a) entweder an einer deutschen Hochschule ein mindestens sechsemestriges einschlägiges wissenschaftliches Studium erfolgreich absolviert
oder an einer ausländischen Hochschule einen gleichwertigen berufsqualifizierenden Abschluss erworben hat

und

 - b) sowohl die entsprechende fachliche Eignung (Abs. 2), als auch die persönliche Eignung (Abs. 3) und die erforderlichen Sprachkenntnisse in Deutsch (Abs. 4) nachweist sowie über die für den Studiengang erforderlichen englischen Sprachkenntnisse verfügt

und

 - c) nicht bereits ein Masterstudium in einem sportwissenschaftlichen Studiengang bzw. eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem dem Masterstudiengang Sportwissenschaft verwandten oder gleichartig strukturierten Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat. Dies gilt insbesondere für die Studiengänge im Fach Sportwissenschaft an der Deutschen Sporthochschule

Köln mit dem Abschluss Diplom, mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sekundarstufe II/I bzw. Gymnasium, Gesamtschule, Berufskolleg, Realschule.

Außerdem kann nur zugelassen werden, wer sich nicht an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.

- (2) Die Zulassung zum Studium setzt den Nachweis der fachlichen Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers zum Studium voraus. Die fachliche Eignung erfordert in der Regel einen überdurchschnittlichen Studienabschluss. Ein überdurchschnittlicher Studienabschluss kann nachgewiesen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber das Studium nach ECTS mindestens mit der Note „Grade B“, nach dem deutschen Notensystem mindestens mit der Note 2,5 abgeschlossen hat.
- (3) Die persönliche Eignung, die ein besonderes Interesse an einzelnen Studienschwerpunkten des Master-Studiengangs und eine dementsprechend hohe Motivation und besonderes Engagement erfordert, muss durch ein persönliches Motivationsschreiben (§ 4 Abs. 2 h) und durch den persönlichen und beruflichen Werdegang (§ 4 Abs. 2 e) dargelegt werden; im Falle beschränkter Kapazitäten kann im Rahmen von Auswahlgesprächen (§ 6 Abs. 2) eine Überprüfung insbesondere dieser persönlichen Eignung erfolgen.
- (4) Ein Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (mindestens DSH-2) ist für Bewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern zwingend notwendig. Der Test darf zum Ende der Bewerbungsfrist nicht älter als 2 Jahre sein. Eine solche Sprachprüfung ist ausnahmsweise nicht erforderlich, wenn ein Nachweis über Deutsch als Muttersprache geführt wird.

§ 4

Zulassungsantrag, Bewerbungsfrist, notwendige Unterlagen

- (1) Der Zulassungsantrag für die Aufnahme zu dem Master-Studiengang „Bewegung und Sport im Alter“ muss jeweils bis zum 31. Juli bei der Deutschen Sporthochschule Köln eingegangen sein. Anträge, welche nach dem Stichtag eingehen, können nicht berücksichtigt werden.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
 - a) Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung
 - b) Zeugnis über einen Studienabschluss gemäß § 3 Abs. 1 a)
 - c) Nachweise ausreichender deutscher Sprachkenntnisse für Bewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern (gemäß § 3 Abs. 4)
 - d) Nachweis wissenschaftlich erbrachter Leistungen (z.B. Mitarbeit an Forschungsprojekten, Publikationen, etc.)
 - e) Nachweis über berufspraktische Erfahrungen (z.B. Arbeitszeugnisse, Zwischenzeugnisse, Praktikumszeugnisse, Auslandsaufenthalte u.ä.)
 - f) Nachweis über sportpraktische Erfahrungen (z.B. Trainerscheine)
 - g) Lebenslauf mit Foto

- h) Schriftliche Darlegung des Interesses an den Studienschwerpunkten des Masterstudienganges und der Beweggründe zur Aufnahme des Studiums, sowie Darstellung der mittelfristigen Berufsziele (persönliches Motivationsschreiben).

Sämtliche Zeugnisse und Nachweise (Abs. 2 a-f) sind in Form beglaubigter Kopien einzureichen.

- (3) Auf Antrag kann in Ausnahmefällen ein formeller Nachweis gemäß Abs. 2 c) zu einem späteren, vom Zulassungsausschuss festzulegenden Zeitpunkt vorgelegt werden. Voraussetzung ist, dass es als sichergestellt erscheint, dass die Bewerberin oder der Bewerber spätestens zum Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums über die vorhandenen Sprachkenntnisse verfügt.

§ 5

Zulassungsausschuss

- (1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt dem Zulassungsausschuss.
- (2) Der Zulassungsausschuss wird vom Rektorat bestellt. Den Vorsitz führt die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter des Master-Studienganges, welche oder welcher vom Rektorat bestellt wird. Im Verhinderungsfall übernimmt eines der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren den Vorsitz. Dem Zulassungsausschuss gehören zwingend die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter des Studienganges, sowie zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Lehrenden im Studiengang an. Die weiteren Mitglieder können der Gruppe der Professorinnen und Professoren oder der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen angehören.
- (3) Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende, anwesend sind. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

§ 6

Zulassungsverfahren

- (1) Der Zulassungsausschuss stellt anhand der vorliegenden Unterlagen die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber fest.
- (2) Für den Fall, dass die Anzahl der Bewerbungen, welche die Anforderungen gemäß § 3 erfüllen, die Anzahl der angebotenen Studienplätze übersteigen, wird mit diesen Bewerberinnen und Bewerbern ein gesondertes Auswahlverfahren durchgeführt. Die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche zu einem solchen Verfahren zugelassen werden, wird auf maximal 60 begrenzt. Entscheidend für die Zulassung zum Auswahlgespräch ist alleine die Note des Studienabschlusses. Bei Notengleichheit entscheidet das Losverfahren.
- (3) Das Auswahlverfahren erfolgt auf der Grundlage der von den Bewerbern eingereichten Bewerbungsunterlagen und eines von den Mitgliedern des Zulassungsausschusses mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber zu führenden Auswahlgespräch, das eine Dauer von ca. 20 Minuten hat. Für die Entscheidungsfindung werden insbesondere die folgenden Kriterien herangezogen und bewertet:

- a) einschlägige Qualifikation durch den vorangegangenen Hochschulabschluss
- b) Studien- und Berufsziele
- c) studiengangbezogene Praxiserfahrung, welche einen Bezug zu Bewegung und Sport aufweist
- d) Dauer und Inhalt der gesammelten Berufspraxis
- e) Auftreten und Persönlichkeit

Als Erfahrungen im Sinne von c) und d) können nur solche berücksichtigt werden, deren Nachweis mit der Bewerbung nach § 4 Abs. 2 formgerecht eingereicht wurde.

- (4) Nach dem Gespräch werden von dem Zulassungsausschuss, ohne Anwesenheit der jeweiligen Bewerberin oder des Bewerbers, für die Kriterien a)-e) nach erfolgter Absprache jeweils Punkte von 1 bis 5 verteilt. Können sich die Mitglieder des Ausschusses hinsichtlich einzelner Kriterien nicht auf eine einheitliche Punktevergabe einigen, wird das arithmetische Mittel gebildet. Die Gesamtpunktzahl errechnet sich nach der Addition der einzelnen Punkte und kann maximal 25 Punkte betragen. Über jedes Auswahlgespräch und die Punktevergabe ist ein Protokoll zu führen.
- (5) Die Zulassung erfolgt nach der Auswertung aller Einzelverfahren im Rahmen der Kapazität. Im Falle der Durchführung von Auswahlgesprächen erfolgt sie anhand der erreichten Gesamtpunktzahl der Bewerberinnen und Bewerber. Durch die Zulassungskommission wird eine entsprechende Rangliste erstellt. Bei Punktgleichheit entscheidet das Losverfahren über die Position in der Rangliste.
- (6) Für den Fall, dass die Anzahl der Bewerbungen, welche die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllen, die Kapazität der Studienplätze unterschreitet, können auch Bewerberinnen und Bewerber, welche die Anforderungen des § 3 Abs. 2 nicht erfüllen, zugelassen werden. In diesem Fall wird ein Auswahlverfahren nach den Absätzen 2 - 5 auch mit denjenigen Bewerbern durchgeführt, welche die Anforderungen des § 3 Abs. 2 nicht erfüllen, deren Endnote des Studienabschlusses jedoch nicht schlechter als 3,0 bzw. „Grade C“ sein darf. Die Zulassung erfolgt sodann anhand der Gesamtpunktzahl im Rahmen der Restkapazität der Plätze, welche nicht aufgrund des § 3 direkt vergeben wurden.

§ 7

Zulassungsbescheid und Studienplatzannahme

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 6 zuzulassen sind, erhalten einen Zulassungsbescheid der Deutschen Sporthochschule Köln. In dem Zulassungsbescheid ist der Termin anzugeben, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber verbindlich die Annahme des Studienplatzes zu erklären hat. Wird diese Frist versäumt (Ausschlussfrist), wird der Zulassungsbescheid unwirksam.
- (2) Erklären nicht alle der nach Absatz 1 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Annahme des Studienplatzes, so werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren). Absatz 1 gilt sinngemäß. Gegebenenfalls werden weitere Nachrückverfahren durchgeführt.

- (3) Sobald alle Studienplätze besetzt sind bzw. sobald alle Bewerberinnen und Bewerber der Zulassungsliste zugelassen wurden, spätestens jedoch 2 Wochen vor Vorlesungsbeginn, ist das Zulassungsverfahren beendet.
Sollten zu diesem Zeitpunkt noch Studienplätze durch Nichtannahme des Studienplatzes zur Verfügung stehen, werden diese im Rahmen eines Losverfahrens unter den Bewerbern vergeben, welche die Zulassungskriterien erfüllen, im Vorfeld aber nicht auf die Zulassungsliste gelangt sind.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtshilfebelehrung. Ist eine Entscheidung nach § 6 Abs. 5 S.2 oder Abs. 6 vorausgegangen, so ist ihnen der erreichte Rangplatz sowie der letzte zugelassene Rangplatz anzugeben.

§ 8 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsübergreifenden Ausschusses vom 09.07.2007, nach Überprüfung durch das Rektorat und der zustimmenden Kenntnisnahme des Senats der Deutschen Sporthochschule Köln vom 10.07.2007.

Köln, den 12. Juli 2007

Der Rektor
der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. mult. Dr. Walter Tokarski